

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Organtransplantationsgesetz geändert wird

Die fortschreitende Entwicklung von Geschäftsmodellen – auch international agierender – Organtourismusunternehmen macht eine Verschärfung der Regelungen des Organtransplantationsgesetzes (OTPG), BGBl. I Nr. 108/2012, insbesondere im Hinblick auf die Werbe- und Gewinnverbote erforderlich. Ziel des vorliegenden Entwurfs ist, explizit die Unzulässigkeit solcher Geschäftspraktiken, die den zentralen Grundsätzen des Organtransplantationsrechts, insbesondere dem Grundsatz der freiwilligen und unentgeltlichen Spende, diametral zuwiderlaufen, zu verankern sowie Umgehungen der Bestimmungen des OTPG entgegenzuwirken. Neben diesen Verschärfungen wird auch eine Klarstellung in Bezug auf die wissenschaftliche Forschung, insbesondere im Bereich der Maschinenperfusion („ex situ Perfusion“), vorgenommen.

Vor dem Hintergrund dokumentierter Fälle von Zwangsentnahmen in Drittstaaten sowie bekannt gewordener Fälle gewinnorientierter Dienstleistungen im Zusammenhang mit – mutmaßlich illegalen – Organtransplantationen im Ausland, die oftmals als „Gesamtpakete“ über das Internet in Österreich beworben werden, ist eine gesetzliche Präzisierung sowie Verschärfung geboten.

Durch das Verbot der Werbung für Organe als Gegenstand eines gewinnorientierten Rechtsgeschäftes bzw. für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der auf Gewinn gerichteten Organvermittlung soll jeder Anschein einer Kommerzialisierung ausgeschlossen werden. Auch die bereits angeführten Fälle im Zusammenhang mit gewinnorientierten Dienstleistungen von – in Drittstaaten ansässigen – Organtourismusunternehmen werden hiermit erfasst.

Nicht unter das Verbot fallen insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit einer Organspende sowie ärztliche Empfehlungen zur Inanspruchnahme einer

Organspende im Zusammenhang mit Leistungen nach Maßgabe des ärztlichen Berufsrechtes sowie des OTPG. Die objektive und sachliche Aufklärung oder Information der betroffenen Patient:innen bzw. der Öffentlichkeit sollen nicht durch ein umfassendes Werbeverbot verunmöglicht werden.

Zudem wird durch die Neuregelung gewährleistet, dass auch solche Vermittlungsleistungen vom Verbot gewinnorientierter Rechtsgeschäfte umfasst werden, die einem „Organverkauf“ gleichkommen. Umfasst ist hierbei insbesondere die Organisation von Organtransplantationen im Ausland unter gezielter Ausnutzung rechtlicher Graubereiche. Vom gegenständlichen Verbot sollen ausschließlich solche Rechtsgeschäfte erfasst sein, bei denen mit der Vermittlung eines Organs als solches ein Gewinn erzielt werden soll.

Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen an Organen, die ursprünglich für Transplantationszwecke entnommenen wurden, jedoch nicht mehr transplantierbar oder allozierbar sind. Darunter fällt beispielsweise die Forschung im Bereich der Maschinenperfusion („ex situ Perfusion“) an zu Zwecken der Transplantation gewonnenen Organen, die einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Anzahl transplantierbarer Organe leistet.

Durch diese Maßnahmen wird das primäre Ziel dieser Novelle, nämlich die Gewährleistung von Rechtssicherheit betreffend den Geltungsbereich des OTPG sowie die Verhinderung der Bewerbung und des Abschlusses gewinnorientierter Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Organtransplantation, erreicht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Organtransplantationsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und wirkungsorientierter Folgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

13. April 2026

Korinna Schumann
Bundesministerin